

XIV

Prätor, erste, Neuerwall 81. Audienzen: Dienstag u. Freitag.
 Prätor, zweite, Neuerwall 81, Audienzen: Montag u. Donnerstag, v. 10 Uhr an; am Sonnabend für Concurssachen.
 Die Bureaux sind täglich, von Morgens 9 Uhr an, offen.
 Schiffahrts- und Hafen-Deputation.
 Central-Bureau, 1. Vorsetzen 3, außer an Sonn- und Festtagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.
 Schiffsregistratur, im Rathhause.
 Schreiberei der Stadt. (E. Hypotheken-Verwaltung.)
 Schulden-Administrations-Deputation, im Rathhause.
 Bureau ist täglich von 10 bis 5 Uhr offen. Ueber die Zinsen-Zahlungen s. das Regulativ.
 Bureau für Umschreibung von Staats-Schuld-Documenten ist Dienstag, Donnerstag und Sonnabends von 1½ bis 3½ Uhr geöffnet.
 Seilbau-Bureau, an den Börjen-Arkaden. Aufgang vom Rathhausmarkt.
 Stadt-Wasserkunst, Bureau: gr. Bäckerstr. 9, später: Bleichenbrücke 17.
 Deputations-Verammlung, im Rathhause.
 Statistik.
 Bureau für Handelsstatistik befindet sich am Haupt-Zoll-Comptoir.
 Stempel-Comptoir, geöffnet an d. Wochentagen Morgens von 9-7 Uhr Abends. Am Tage nach Sonn- u. Festtagen von 8-7 Uhr. An Festtagen von 11-2 Uhr.
 Steuer-Deputation, im Rathhause, später: Bleichenbrücke 17.
 Reclamationen gegen die Brandsteuer, Entfestigungssteuer, u. Bürger-Militair-Steuer, werden an den auf den Steuerzetteln bemerkten Tagen zwischen 10 u. 12 Uhr Morgens mündlich auf dem Rathhause, im nördl. Flügel beim Gehege, vorgebracht. Reclamationen gegen die

Grundsteuer sind innerhalb 2 Monate nach dem Dato der Zettel schriftlich auf der Steuer-Controle einzureichen; die Hälfte muß vorher bezahlt sein. Die Controlle ist an allen Werktagen von 9 bis 5 Uhr, für die Einnahme von 9 bis 2 Uhr für's Publicum offen.
 Eincastrungen der persönlichen Steuern durch die Steuerboten finden nicht Statt.
 Straßenbau-Bureau, alte Schauenburgerstr. 4.
 Irberrhos-Commission, im Rathhause.
 Todtenladen-Deputation, Neuerwall 81.
 Vormundschafts-Deputation, im Rathhause, eine Treppe hoch, Nordertür. Die Kanzlei ist von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 5 Uhr, an Sonn- u. Festtagen aber (wiewohl nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Witschriften an die Vormundschafts-Deputation werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen, an anderen Tagen müssen sie exhibit werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No. II des Schragens gedenkt, die Gebühr berechnet wird (s. Anmerkung No. 1). Mündliche Anträge (nach Maßgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung) können täglich, Mittwoch ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr daselbst angetragen werden.
 Webde, im Rathhause.
 Bureau ist an Werktagen, außer Mittwoch, von 10 bis 2 Uhr geöffnet.
 Zehnten-Amt, im Rathhause.
 Bureau ist an Werktagen von 10 bis 2 Uhr offen.
 Zoll-Actuariat, im Rathhause, später: Bleichenbrücke 17, geöffnet v. 10½-11½ Uhr.
 Zoll-Comptoir, im Rathhause, später: Bleichenbrücke 17, Expeditionszeit: vom 1. März bis 31. Oct. v. 8-6 Uhr, v. 1. Nov. bis ult. Febr. von 9-6 Uhr.
 Zoologische Gesellschaft, gr. Bäckerstr. 26. Das Bureau ist v. 1-5 Uhr geöffnet.

Soiled Document

Bleed Through

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerichluß vom 25ten October 1845. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29ten Octbr. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerichlusses vom 25ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Gelesen in Unserer Rathsverammlung, Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muß, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1845 die Schutzverwandtschaft erlangen, oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne. — Bürgersweibern brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen. — Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern, wie bisher zugeschieden werden, ohne daß sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hiedurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung versüßt.

§ 3. Wer ein Fokium in der Bank haben will, nach Maßgabe der Zollordnung Waaren auf Transito declariren will, muß das Großbürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst, zünftiger Geselle, auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muß

er de
auch,
darth
Zeit
hamb
jährig
Art.
zimm
dem
Redd
dieser
volle
eine
dießer
5. §
im zu
gewiss
reicher
tügen.
angez
Bürg
müsse
gen
kraft.
Benu
herr i
Weite
Redd
Aufen
ferder
zu be
1)

2)
§
nahme
Deposi
werthe
müsse
pflicht
keiner
währei
hambu
Niema
und d
zu die
Bürge